

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.477.499

Wien, 25. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2950/J vom 27. Juli 2020 der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Soweit es die Verwendung von MMag. Thomas Schmid im Bundesministerium für Finanzen (BMF) betrifft, darf dazu auf die Beantwortung der Fragen 1 und 4 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2579/J vom 10. Jänner 2019 verwiesen werden.

MMag. Schmid steht in keinem Dienstverhältnis zum BMF. Der Vollständigkeit halber wird dazu angemerkt, dass MMag. Schmid in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamter) zum Bund stand.

Aufgrund seiner Verwendungen als Kabinettschef im BMF gebührte MMag. Schmid ein fixes Entgelt nach der Entlohnungsgruppe v1, Bewertungsgruppe 5, bzw. im Zusammenhang mit der Vizekanzlerschaft des damaligen Bundesministers für Finanzen,

Dr. Spindelegger, ein fixes Entgelt nach der Entlohnungsgruppe v1, Bewertungsgruppe 6, entsprechend § 74 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG). Während seiner Funktion als Generalsekretär im BMF gebührte MMag. Schmid ein fixes Entgelt entsprechend § 74 VBG.

Es wird um Verständnis ersucht, dass von einer Angabe weiterer personenbezogener Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand zu nehmen ist.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die Bestimmungen über die Besoldungsgruppe der Allgemeinen Verwaltung, in der das Gehalt gemäß § 118 Gehaltsgesetz 1956 (GehG) durch die Dienstklassen bestimmt wird, nicht auf Vertragsbedienstete, sondern ausschließlich auf Beamten und Beamte nach Maßgabe der §§ 252 ff Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) Anwendung findet.

#### Zu 4.:

Vor In-Kraft-Treten der Änderungen des § 74 VBG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2018-2019 (BGBl. I Nr. 30/2018) mit 8.Jänner 2018 und der damit einhergehenden gesetzlichen Bestimmung für Generalsekretäre gemäß § 7 Abs. 11 BMG, die in einem Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete stehen, konnte ein fixes Monatsentgelt für diese Funktion nur auf Grundlage eines Sondervertrags vereinbart werden. Aus diesem Grund wurden mit MMag. Schmid vor dem 8. Jänner 2018 für jene Zeiträume, in denen er mit der Funktion des Generalsekretärs im BMF betraut war, Sonderverträge abgeschlossen.

#### Zu 5.:

Die Gewährung von Belohnungen richtet sich nach § 19 Gehaltsgesetz 1956 (allenfalls in Verbindung mit § 22 VBG) und wurde im Rahmen dieser Bestimmung sowie der ressortüblichen Vorgaben als Anerkennung für besondere Leistungen und als Motivationsinstrument zuerkannt. Dieser Maßstab wird für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so auch jene der politischen Büros, angewendet, wobei auf die individuelle Leistung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters eingegangen wird.

Es wurden in diesem Zusammenhang daher auch an MMag. Thomas Schmid Belohnungen gemäß den oa. gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Jahren 2014 bis 2018 für seine erbrachten besonderen Leistungen gewährt.

Es wird um Verständnis ersucht, dass von einer personenbezogenen summenmäßigen Angabe aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand zu nehmen ist.

Zu 6., 8., 10. und 12. bis 14.:

Das Bundesdienstverhältnis von MMag. Thomas Schmid ist nicht karenziert, sondern wurde beendet.

Es darf zudem auf die Beantwortung der Fragen 3 und 4 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2298/J vom 17. Juni 2020 verwiesen werden.

Im Übrigen wird angemerkt, dass Disziplinarverfahren gemäß BDG 1979 nur gegen Personen eingeleitet werden können, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamten/Beamte) stehen. MMag. Schmid stand zu keiner Zeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Zu 7. und 9.:

Diese Frage stellt keinen Gegenstand der Vollziehung durch den Bundesminister für Finanzen dar und ist daher nicht vom Interpellationsrecht umfasst, zumal MMag. Thomas Schmid in keinem Dienstverhältnis zum BMF mehr steht.

Zu 11.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgesbarung der juristischen Person.

Gemäß § 75 Abs. 1 AktG fällt die Bestellung von Vorstandsmitgliedern in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates, wobei die Vorgangsweise detailliert im Stellenbesetzungsgegesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 35/2012, geregelt ist.

Die vorliegende Frage betrifft somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und ist somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 756/J vom 10. Februar 2020 und Nr. 3320/J vom 12. April 2019.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

